

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **ÖPNV-Reform Sachsen 2019**

Der Landtag möge beschließen:

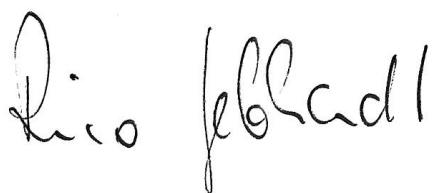
Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I. die Empfehlungen des Basisgutachtens und des Abschlussberichts der Sächsischen ÖPNV-Strategiekommission für ein „Wachstumsszenario“ unverzüglich umzusetzen und den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Sachsen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln so zu reformieren, dass:

1. der ÖPNV kommunale Pflichtaufgabe wird,
2. ein einheitlicher sachsenweiter Tarifverbund geschaffen wird mit der Option zur Ausweitung und Kooperation mit angrenzenden Tarif- und Verkehrsverbänden, insbesondere in Thüringen und Sachsen-Anhalt, der zudem bedarfsgerechte, sachsenweit gültige Sozial- und Ausbildungstarife anbietet, wobei die Angebots- und Linienplanung in den Regionen selbst, also dezentral, erfolgt,
3. eine Anbindungsgarantie für alle Kommunen gilt, die sicherstellt, dass jede Gemeinde tagsüber abhängig von ihrer Größe mindestens im Zweistunden-Takt (>500 EinwohnerInnen), Einstunden-Takt (>5.000 EW) oder Halbstunden-Takt (>10.000 EW) bedient wird und dabei auch die Anbindung der umliegenden Gemeindeteile an den jeweiligen Ortskern und der nächstgelegenen SPNV-Station berücksichtigt wird,
4. die Fahrtzeiten für Schülerinnen und Schüler zur und von der Schule (je Richtung) maximal 15 Minuten für Grundschulen und 30 Minuten für weiterführende oder Gemein-

Dresden, 26.03.2019

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

schaftsschulen betragen und die Schulgemeinschaften bei der Fahrplangestaltung einbezogen werden,

5. die Umsetzung der Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022 im ÖPNV mit einem konkreten Plan und klaren Zielvorgaben flächendeckend hergestellt wird,
6. der ÖPNV in Sachsen zukünftig vollständig mit emissionsarmen, komfortablen (z.B. WLAN, Klimatisierung) und sicheren Fahrzeugen sowie qualitativ hochwertigen Haltestellen und Stationen (u.a. mit Witterungsschutz) ausgestattet ist,
7. der ÖPNV in der Landesentwicklungs- und Verkehrsplanung gegenüber dem Motorisierten Individualverkehr priorisiert und zusammen mit der Förderung von Rad- und Fußverkehr deutlich forciert wird;

II. die Rechte der Fahrgäste im ÖPNV durch Servicegarantien zu stärken, dass Fahrgäste:

1. stets aktuelle und korrekte Informationen über geltende Tarife und Beförderungsbedingungen erhalten, die auf einfache und verständliche Weise klar zugänglich und bei denen Abweichungen von üblichen Bestimmungen deutlich und in verständlicher Weise gekennzeichnet sind (Tarifklarheit),
2. stets aktuelle und korrekte Angebotsinformationen (inkl. Erreichbarkeit barrierefreier Linien und Zugänge) über den Regelbetrieb sowie plan- und außerplanmäßige Änderungen an den Haltestellen, in den Fahrzeugen und im Internet erhalten, im Störfall umgehend an den Haltestellen und über elektronische Informationsmöglichkeiten und bei planmäßigen Abweichungen in ausreichendem Abstand vor dem Wirksamwerden der Abweichung und während der gesamten Dauer der Abweichung, inkl. alternativer Verbindungen (Informations- und Vertriebsgarantie),
3. bei einer verspäteten Zielankunft von mehr als 15 Minuten eine Fahrpreiserstattung in Höhe einer Einzelfahrt erhalten und bei einer anzunehmenden Wartezeit von mehr als 60 Minuten auf den nächsten Anschluss aufgrund von Verspätung oder Zugausfall zusätzlich eine zügige Weiterfahrt mit einem Taxi oder anderem öffentlichen Verkehrsmittel an den Zielort gewährleistet wird (Anschlussgarantie),
4. die sich aufgrund von Mobilitätseinschränkungen bei der Nutzung von Bus und Bahn unsicher fühlen, einen niedrigschwelligen, kostenfrei und flexibel nutzbaren Begleitservice in Anspruch nehmen können, der als Teil des in Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Sicherstellungsauftrags einer persönlichen Mobilität in größtmöglicher Unabhängigkeit dient, jedoch nicht Fahrdienste nach SGB II oder SGB XII ersetzt,
5. im Falle von Beschwerden die Möglichkeit haben, sich an eine Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden, um die Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen, wobei alle in Sachsen operierenden Ersteller und Besteller von ÖPNV-Leistungen sich zu einer Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichten,

III. Vertragsstrafen (Pönalen) als Pflichtbestandteil von Verkehrsverträgen vorzuschreiben, damit ein Verkehrsunternehmen sanktioniert werden kann, wenn es festgelegte Verkehrsleistungen, die Servicegarantien oder Qualitätsstandards wie die Erreichung von Anschlussver-

bindungen, Pünktlichkeit, Zugbildung und ausreichendes Sitzplatzangebot, Sicherheit für Fahrgäste, Sauberkeit, Toilettenzugang o.ä. nicht erbringt, wobei sicherzustellen ist, dass:

1. die gesamte Wegekette des ÖPNV ab Betreten des Haltestellenbereichs in der vertraglich festgelegten Leistung und Qualität einbezogen ist,
2. die Vertragsstrafen monatlich mit den Verkehrsunternehmen abgerechnet werden, um die Qualität des Angebots zeitnah zu steuern,
3. die Einnahmen aus Vertragsstrafen verwendet werden, um die Fahrgäste im Sinne der Servicegarantien zu entschädigen,
4. Einnahmenüberschüsse zur Finanzierung von Pilotprojekten verwendet werden, welche den Fahrgästen direkt zugutekommen, wobei diese Projekte vom jeweiligen Aufgabenträger grundsätzlich ausgeschlossen werden.

IV. ein Konzept für die langfristige Finanzierung des ÖPNV in Sachsen auszuarbeiten mit Vorschlägen für:

1. eine transparente und effektive Verwendung der im Haushalt eingestellten Rücklage für Maßnahmen nach dem Regionalisierungsgesetz,
2. die Erhöhung des Anteils vom Freistaat Sachsen an die Zweckverbände weitergegebener Regionalisierungsmittel des Bundes auf 100 Prozent,
3. Ausschreibungskriterien, die bei der Vergabe von ÖPNV-Dienstleistungen in Sachsen einen sozialen Beschäftigtenübergang und faire Löhne garantieren,
4. Modellprojekte für alternative Finanzierungsmodelle unter Berücksichtigung der Modelle „Nutznießerfinanzierung“ und „Bürgerticket“,

V. die sich aus den Antragspunkten zu I. bis IV. ergebenden langfristigen, weitreichenden Zielsetzungen und Beschlüsse zum ÖPNV in Sachsen durch eine geeignete Form der Beteiligung der Bevölkerung abzusichern, beispielsweise durch eine Volksbefragung.

Begründung:

Die Staatsregierung hat verkündet, den ÖPNV in Sachsen auf Basis der Vorschläge der Strategiekommision auszubauen. Allerdings ist unklar, welches Szenario mit welchem Umfang als Grundlage für die Vorhaben der Staatsregierung dient. Die Festlegung eines Angebots- und Qualitätsrahmens für den ÖPNV stellt diese Transparenz her und verknüpft den Ausbau von ÖPNV mit klaren Leistungs- und Service-Zielen für die Nutzerinnen und Nutzer.

Weiterhin bestehen enorme Unterschiede in der Bewertung der nötigen Reformtiefe und –weite, wie die Aktuelle Debatte zum Thema „Moderner Nahverkehr in Sachsen – Bus- und Bahnverkehr weiter voranbringen“ im Rahmen der 88. Sitzung des Sächsischen Landtages am 13. März 2019 gezeigt hat. Der Antrag schließt diese Bewertungslücke und stellt einen umfassenden Kriterien- und Anforderungskatalog für den zukünftigen ÖPNV in Sachsen für die politische Debatte und den ÖPNV-Reformprozess in Sachsen zur Verfügung. Daraus geht hervor, dass die Zukunft des ÖPNV weit über die Initiierung ein oder mehrerer neuer Tarifangebote oder die Einführung eines neuen Linienproduktes hinausgeht.